

Auekurier

Amtsblatt der Stadt Heringen/Helme

Ausgabe Nr. 1/2012

Mittwoch, den 28.03.2012

AMTLICHER TEIL

Landkreiswahlleiter/in	Stadt / Landkreis
	Heringen/Helme / Nordhausen

Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen am 22. April 2012 zur Wahl des Landrates

- Die oben bezeichnete Wahlen finden am Sonntag, den 22. April 2012 in der Zeit von 8.00 - 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
- Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist ein Briefwahlvorstand gebildet worden. Jedermann hat Zutritt zu den Wahlräumen sowie zu den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstands. Der Briefwahlvorstand tritt erst am Wahltag um 16 Uhr zusammen. Der Arbeitsraum des Briefwahlvorstands befindet sich im **Rathaus (Obergeschoss, Sitzungszimmer), OT Heringen, Straße der Einheit 100, 99765 Heringen.**
- Die Stadt Heringen/Helme ist in 5 Stimmbezirke eingeteilt:

Ortsteil	Wahlraum
- Ortsteil Auleben:	Freiwillige Feuerwehr, Ilfelder Straße 6
- Ortsteil Hamma:	Dorfgemeinschaftshaus, Hinterstraße 35
- Ortsteil Heringen:	Regelschule, Rudolf-Breitscheid-Straße 5
- Ortsteil Uthleben:	Gaststätte „Zur Schenke“, Karl-Marx-Straße 35
- Ortsteil Windehausen:	Wendenhalle, Neue Straße 21.

Der für Sie zutreffende Wahlraum ist in Ihrer Wahlbenachrichtigungskarte angegeben.

- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis -Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis -oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Bewahren Sie die Wahlbenachrichtigungskarte auf, da sie für eine eventuelle Stichwahl noch benötigt wird.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.
Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:
Für die **Landratswahl** sind **mehrere Wahlvorschläge** zugelassen worden. Die Stimmabgabe geschieht wie folgt: Sie haben eine Stimme. Sie vergeben sie dadurch, dass Sie auf dem Stimmzettel einen Wahlvorschlag kennzeichnen.

Bitte beachten Sie:

- Der Wahlvorstand muss einen Wähler zurückweisen, der
- seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder gefaltet hat,
 - seinen Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so dass erkennbar ist, wie der Wähler gewählt hat,
 - seinen Stimmzettel mit einem äußeren Merkmal versehen hat,
 - einen erkennbar nicht amtlich hergestellten Stimmzettel benutzt hat oder
 - außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will.

Sobald der Schriftführer Ihren Namen im Wählerverzeichnis gefunden hat und keine Zurückweisungsgründe vorliegen, gibt der Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstands die Wahlurne frei. Sie legen daraufhin den Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses.

Haben Sie Ihren Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder werden Sie aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen, so ist Ihnen auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhandigen, nachdem Sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands zerrissen haben. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

- Wähler, die einen Wahrschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 22. April 2012, bzw. bei einer eventuellen Stichwahl am 6. Mai 2012 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.
- Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

Hinweis: Hat bei den Wahlen kein Bewerber die erforderliche Mehrheit erhalten, findet eine Stichwahl statt. Der Termin einer etwaigen Stichwahl wurde auf den **6. Mai 2012** festgelegt.

Heringen, 20.03.2012

i.A. Uwe Sauerland
Stadt Heringen/Helme

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahrschein für die Landratswahl des Kreises Nordhausen am 22. April 2012

- Das Wählerverzeichnis für Landratswahl in der Stadt Heringen/Helme wird in der Zeit vom **2. April 2012** bis **6. April 2012** während der Dienststunden (Karfreitag, 6. April ist geschlossen, da gesetzlicher Feiertag) in der
Stadt Heringen/Helme Einwohnermeldeamt
OT Heringen, Straße der Einheit 100, 99765 Heringen/Helme
für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Per-

son im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Bildschirmgerät möglich. Auf Verlangen des Wahlberechtigten wird in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 2. bis 6. April 2012 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben.
Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Stadtverwaltung der Stadt Heringen/Helme Einwohnermeldeamt - OT Heringen, Straße der Einheit 100, 99765 Heringen/Helme mündlich oder schriftlich erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen.
Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.
3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. der Wahl) Wahlberechtigter, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 1. April 2012 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhält auf Antrag,
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder
 - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
 - b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
 - c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wurde.
6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20. April 2012, 18.00 Uhr, bei der Stadt Heringen/Helme - Einwohnermeldeamt - OT Heringen, Straße der Einheit 100, 99765 Heringen/Helme mündlich oder schriftlich beantragt werden.
Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.
7. Für den Fall, dass bei der Wahl am 22. April 2012 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 6. Mai 2012 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 22. April 2012 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 22. April 2012 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 4. Mai 2012, 18.00 Uhr, bei der Stadt Heringen/Helme - Einwohnermeldeamt - OT Heringen, Straße der Einheit 100, 99765 Heringen/Helme mündlich oder schriftlich beantragt werden
Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.
8. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer

schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Stadtverwaltung die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 22. April 2012 bis 18 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 6. Mai 2012 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Heringen/Helme, den 20.03.2012

Uwe Sauerland
Stadt Heringen/Helme

Haushaltssatzung der Stadt Heringen/Helme

(Landkreis Nordhausen) für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund des § 55 ThürKO erlässt die Stadt Heringen/Helme folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.194.121 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.165.121 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf 133.800 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.030.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Grenze für die Erheblichkeit gemäß § 60 (2) Nr. 2 und 3 (Erfordernis zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung) wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Heringen, den 20.03.2012

Maik Schröter
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen wird in der Zeit vom 02.04.2012 bis 17.04.2012 im Rathaus der Stadt Heringen/Helme, OT Heringen, Straße der Einheit 100, 99765 Heringen/Helme, Kämmererei Zimmer 1.01, ausgelegt und kann während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Heringen/Helme schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Maik Schröter
Bürgermeister

Nachrichtlich:

Der Stadtrat Heringen/Helme hat am 30.05.2011 die Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) beschlossen. Danach wurden die Steuersätze (Hebesätze) wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| I. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 390 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

**Bekanntmachung von Beschlüssen
des Stadtrats der Stadt Heringen/Helme**

Beschluss Nr. 08/2011 vom 30.05.2011

Antrag des ehrenamtlichen Bürgermeisters a.D. der ehemaligen Gemeinde Auleben, Herr Karl-Ludwig Weber, zur Gewährung eines Ehrensoldes durch den Stadtrat der Stadt Heringen/Helme, als Rechtsnachfolger der aufgelösten Gemeinde Auleben.

Beschluss Nr. 17/2011 vom 30.05.2011

Beschluss zur Vergabe Los 3 - Einbau einer Fußbodendielung, aus dem 7. Bauabschnitt zur Herstellung der Funktionsfähigkeit und denkmalpflegerische Sanierungsarbeiten des Bauvorhabens

- Instandsetzung der Schlossanlage Heringen

Beschluss Nr. 18/2011 vom 30.05.2011

Beschluss zur Vergabe Los 4 - Treppenstufen- und Putzsanierung im Treppenturm, aus dem 7. Bauabschnitt zur Herstellung der Funktionsfähigkeit und denkmalpflegerische Sanierungsarbeiten des Bauvorhabens - Instandsetzung der Schlossanlage Heringen

Beschluss Nr. 19/2011 vom 30.05.2011

Tauschvertrag Stadt Heringen/Helme OT Auleben/ Hans u. Heidemarie Schlegel Auleben

Beschluss Nr. 20/2011 vom 30.05.2011

Verkauf Grundstück Heringen Flur 3 Flurstück 189/6 Steffi Müller u. Marcel Fischer

Beschluss Nr. 22/2011 vom 27.06.2011

Beschluss der Haushaltssatzung 2011

Beschluss Nr. 23/2011 vom 27.06.2011

Beschluss Finanzplan 2010-2014

Beschluss Nr. 24/2011 vom 27.06.2011

Beschluss der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Heringen/Helme

Beschluss Nr. 25/2011 vom 27.06.2011

Erlass der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heringen.

Beschluss Nr. 26/2011 vom 27.06.2011

Verkauf d. Grundstückes Heringen Flur 2, Flurstück 295/13 „Alter Bauhof“

Beschluss Nr. 31/2011 vom 22.08.2011

Beschluss-Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Windpark Nentzelsrode“
(Aufstellungsbeschluss)

Beschluss Nr. 32/2011 vom 22.08.2011

Beschluss-Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Windpark Nentzelsrode“ (Satzung zur Veränderungssperre)

Beschluss Nr. 33/2011 vom 22.08.2011

Beschluss einer Resolution der Thüringer Gemeinden und Städte zum kommunalen

Finanzausgleich

Beschluss Nr. 35/2011 vom 22.08.2011

Beschluss zur Umsetzung des Konjunkturpaketes II- Verwendung von Restmitteln

Beschluss Nr. 36/2011 vom 22.08.2011

Beschluss über die Umschuldung des Darlehens bei der Deutschen Genossenschafts-Hypothekenbank Hamburg

Beschluss Nr. 37/2011 vom 22.08.2011

Erteilung einer Belastungsvollmacht für das Flurstück 295/13 Flur 2 Rietgartenstraße

Beschluss Nr. 38/2011 vom 05.12.2011

Erlass der Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marksatzung) der Stadt Heringen

Beschluss Nr. 39/2011 vom 05.12.2011

Erlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen (Marktgebührensatzung) der Stadt Heringen/Helme

Beschluss Nr. 40/2011 vom 05.12.2011

Erlass der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Stadt Heringen/Helme

Beschluss Nr. 41/2011 vom 05.12.2011

Beschluss der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Heringen/Helme

Beschluss Nr. 42/2011 vom 05.12.2011

Beschluss der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Heringen/Helme

Beschluss Nr. 43/2011 vom 05.12.2011

Beschluss zum Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Übertragung der Geschäftsbesorgung zur Erfüllung der Aufgaben der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung

Beschluss Nr. 44/2011 vom 05.12.2011

Beschluss über die Kostenspaltung für die Beitragserhebung der Straßenausbaubeiträge für die Anlage Schillerstr. OT Auleben

Beschluss Nr. 45/2011 vom 05.12.2011

Erlass der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer im Gebiet der Stadt Heringen/Helme

IMPRESSUM:

Herausgeber: Stadt Heringen/Helme **Redaktion:** Hauptamt
Anschrift: OT Heringen, Str. d. Einheit 100, 99765 Heringen/Helme
Telefon: 03 63 33 / 6 72 24 **Telefax:** 03 63 33 / 6 72 27
E-Mail: info@stadt-heringen.de **Internet:** www.stadt-heringen.de
Satz: Hema-Werbe & Veranstaltungsservice, 07955 Auma
Druck: Hema-Werbe & Veranstaltungsservice, 07955 Auma
Verteilung: Allgem. Anzeiger, Werbe- & Vertriebsgesellschaft mbH
Gottstedter Landstraße 6, 99092 Erfurt

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt liegt dem Allg. Anzeiger für die Ortsteile der Stadt Heringen/Helme bei und erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es wird an alle erreichbaren Haushalte in der Stadt Heringen/Helme kostenlos verteilt. Desweiteren besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt einzeln im Sekretariat der Stadt Heringen/Helme für 1,00€ je Exemplar zu beziehen.